

Fenster und Außentüren sind bis zum ersten Dichtprofil zu beschichten, sofern keine Dichtprofile vorhanden sind, bis zum ersten Falz.

### 3.4.3 Überholungsbeschichtungen auf Metall

Im Innenbereich ist die Überholungsbeschichtung in einem Arbeitsgang herzustellen. Bei Stahl in feuchtebelasteten Räumen ist zusätzlich eine Zwischenbeschichtung auszuführen.

Im Außenbereich ist eine Zwischen- und eine Schlussbeschichtung auszuführen.

### 3.4.4 Überholungsbeschichtungen auf Kunststoff

Die Überholungsbeschichtung ist in einem Arbeitsgang herzustellen.

## 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen, z. B. von Fußböden, Treppen, Türen, Fenstern, sowie von Einrichtungsgegenständen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Arbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln einschließlich anschließender Beseitigung der Schutzmaßnahmen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.6.

4.1.3 Entfernen und Wiederanbringen von Schalter- und Steckdosenabdeckungen.

4.1.4 Aus- und Einhängen der Türen, Fenster, Fensterläden und dergleichen zur Bearbeitung sowie Kennzeichnung dieser Bauteile.

4.1.5 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.

4.1.6 Ausbessern von einzelnen kleinen Schäden in der Altbeschichtung und im Untergrund.

4.1.7 Schleifen von Holzflächen, mineralischen Untergründen und Metallflächen zwischen den einzelnen Beschichtungen sowie Feinreinigen der zu beschichtenden Flächen.

4.1.8 Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster. Ansetzen von 3 Farbmustern, jeweils bis zu 1 m<sup>2</sup> Größe.

**4.2 Besondere Leistungen** sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:

**4.2.1** Ausbessern von umfangreichen Schäden in der Altbeschichtung und im Untergrund. Vorbehandeln ungeeigneter Untergründe.

**4.2.2** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

**4.2.3** Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.11).

**4.2.4** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

**4.2.5** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit die Verschmutzung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

**4.2.6** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Gerüstbekleidungen, Schutzanstriche, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten und Bautenschutzfolien.

**4.2.7** Entfernen alter Beschichtungen sowie vorhandener Wand- und Deckenbekleidungen.

**4.2.8** Entfetten und Entrosten sowie Entfernen von Walzhaut und Zunder.

**4.2.9** Mattschleifen von Untergründen und Altbeschichtungen.

**4.2.10** Überbrücken von Putz- und Betonrissen mit Armierungsgeweben.

**4.2.11** Ziehen von Abschlussstrichen, Schablonieren und Anbringen von Abschlussborten und dergleichen.

**4.2.12** Absetzen von Beschlagteilen in einem besonderen Farbton an Türen, Fenstern, Fensterläden und dergleichen.

**4.2.13** Mehrfarbiges Absetzen eines Bauteiles.

**4.2.14** Aus- und Einbauen sowie Abkleben von Dichtprofilen und Beschlagteilen.

**4.2.15** Transportieren von Türen, Fensterflügeln und Fensterläden, Heizkörpern und dergleichen.

- 4.2.16 Füllen von Ankerlöchern und Angleichen an die Oberflächenbeschichtung.
- 4.2.17 Biozides Vorbehandeln von organischem Bewuchs und Entfernen von Algen- und Pilzbefall sowie Leistungen zum Schutz der Oberflächen gegen Algen-, Pilz- und Insektenbefall.
- 4.2.18 Herstellen und Anbringen von Mustern, soweit diese Leistungen über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.8 hinausgehen.

## 5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

### 5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind die Maße der behandelten Flächen zugrunde zu legen.
- 5.1.2 Leisten, Sockelfliesen und dergleichen bis 10 cm Höhe werden übermessen.
- 5.1.3 Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihren Maßen gesondert gerechnet.
- 5.1.4 Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.
- 5.1.5 Gesimse, Lisenen, Eckverbände, Umrahmungen und Faschen von Füllungen oder Öffnungen werden unabhängig davon, ob sie behandelt werden beim Ermitteln der Fläche übermessen.
- 5.1.6 Fenster, Türen, Trennwände, Bekleidungen und dergleichen werden je beschichtete Seite nach Fläche gerechnet; Verglasungen, Füllungen und dergleichen werden übermessen.
- 5.1.7 Bei Türen über 60 mm Dicke, bei Blockzargen über 60 mm Tiefe, bei Futter und Bekleidungen von Türen und Fenstern sowie bei Stahltürzargen und dergleichen wird die abgewickelte Fläche gerechnet.
- 5.1.8 Bei vieleckigen Einzelflächen, z. B. bei Treppenwangen, Eckverbänden, ist zur Ermittlung der Maße das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen.
- 5.1.9 Fenstergitter, Scherengitter, Rollgitter, Roste, Zäune, Einfriedungen und Stabgeländer werden einseitig gerechnet.